



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 16.05.2025
Name Rebecca Blum
Durchwahl 021 926-3762

An die Bürgerinnen und Bürger
Von Mühlacker

Aktenzeichen 45-3942.35 Lärmsanierung
(Bitte bei Antwort angeben)

 Voraussetzungen für einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ihrem Wunsch nach Lärmschutzmaßnahmen ohne gleichzeitige bauliche Veränderung der Straßensituation handelt es sich um eine so genannte Lärmsanierung. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Lärmeinwirkungen. Auf ihre Durchführung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine kurzfristig mögliche Maßnahme stellt dabei der Einzelantrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) dar. Den Antrag stellen können jeweils die Eigentümer der Gebäude, die von Lärm durch Bundes- und Landesstraßen betroffen sind.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Lärmsanierung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Wichtigste Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist danach die Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung am betreffenden Gebäude. Die Auslösewerte der Lärmsanierung sind im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgelegt und betragen für allgemeine und reine Wohngebiete 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht und für Gewerbegebiet 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht.

Maßgebend für die Gebietszuordnung sind rechtskräftige Bebauungspläne. Sollte an der entsprechenden Stelle kein Bebauungsplan existieren, gelten die Flächenzuordnungen des Flächennutzungsplans.

Daneben muss das Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) errichtet worden sein, andernfalls wäre der Bauherr selbst für einen ausreichenden Lärmschutz verantwortlich.

Außerdem dürfen in der Vergangenheit durch Bund oder Land nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen für das betreffende Gebäude gewährt worden sein.

Jeder Antrag bedarf daher einer genauen Überprüfung des Einzelfalls, die das Regierungspräsidium Karlsruhe an ein Ingenieurbüro vergeben hat. Sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine passive Lärmsanierung (s.o.) erfüllt, wird ein Mitarbeiter des Ingenieurbüros mit dem jeweiligen Eigentümer einen Besichtigungstermin vereinbaren um zu prüfen ob und ggf. welche Maßnahmen erstattungsfähig sind.

Erstattungsfähig sind Maßnahmen grundsätzlich nur an den Fassaden an denen eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt und nur für die Räume, die dem Zweck nach im Überschreitungszeitraum genutzt werden (z.B. für Schlafräume nur bei einer Überschreitung des Nachtwertes und für Wohnräume nur bei einer Überschreitung des Tagwertes).

Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (inklusive Einbau, ggf. Ausbau und Abtransport alter Bauteile und notwendige kleinräumige Anpassungsarbeiten wie beispielsweise Verputzarbeiten in direktem Zusammenhang mit der Lärmschutzmaßnahme). Die Kosten für alle Leistungen des Ingenieurbüros trägt der Straßenbaulastträger zu 100%.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, dürfen Sie sich gerne an meinen Kollegen Herrn Schumacher. Sie erreichen ihn unter:
David Schumacher (per Mail unter david.schumacher@rpk.bwl.de oder telefonisch unter 0721/926-8877).

Mit freundlichen Grüßen

Rebecca Blum

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx>] darunter im Einzelnen für:

44-03: Lärmsanierung an Straßen (pdf, 225 KB)
[<https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/44-03.pdf>]